

Merkblatt zur Pilotphase „digitaler Spielerpass“

Wichtiger Hinweis: Die folgenden Regelungen zur Prüfung der Spielberechtigung gelten während der Pilotphasen lediglich für Meisterschaftsspiele und **NICHT** für Freundschafts- oder Pokalspiele.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum digitalen Spielerpass im Rahmen eines Pilotprojekts (AB 24) kann die Spielberechtigung im Einzelfall auch mittels DFBnet nachgewiesen werden. Die persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) hat in diesem Fall ebenso wie mit einem Spielerpass aus Papier unter Zuhilfenahme des Spielerfotos im Online-Verfahren im DFBnet zu erfolgen. Näheres zu den einzelnen Pilotphasen ist in den AB 24 geregelt.

Wichtig:

Vor der Spielzeit 2017/18 ist von jedem Spieler in der Spielberechtigungsliste der jeweiligen Mannschaft ein Lichtbild durch den Verein hochzuladen. Für Spieler, die noch später auf die Spielberechtigungsliste hinzugefügt werden, ist ebenfalls unverzüglich ein Lichtbild hochzuladen.

Dies betrifft in der Spielzeit 2017/18 (Pilotphase 1 und 2) folgende Ligen:

- Herren: Verbandsliga, Landesliga 1, Landesliga 2, Landesliga 3
- Frauen: Verbandsliga, Landesliga 1, Landesliga 2

Einen Leitfaden – auch zum Format des Lichtbildes – haben die Vereine der Pilotphase bereits über das SBFV-Postfach erhalten. Dieser Leitfaden kann auch auf der SBFV-Homepage unter <http://sbfv.de/digitalerSpielerpass> eingesehen werden.

Pilotphase 1 – Spielzeit 2017/18 vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 - Ablauf vor dem Spiel

Die Spielberechtigung wird in der Phase 1 – wie bisher – durch den Spielerpass in Papierform nachgewiesen. Bei Fehlen des Spielerpasses kann die Spielberechtigung im Einzelfall auch mittels DFBnet nachgewiesen werden. Die persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) hat in diesem Fall ebenso wie mit einem Spielerpass aus Papier unter Zuhilfenahme des Spielerfotos im Online-Verfahren im DFBnet zu erfolgen.

Pilotphase 2 – Spielzeit 2017/18 vom 01.01.2018 bis zum 30.06.2018 - Ablauf vor dem Spiel

Die Spielberechtigung wird in Phase 2 in erster Linie durch das Online-Verfahren im DFBnet nachgewiesen. Der Heimverein ist verpflichtet, dem Schiedsrichter den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss gemäß § 2 der AB 12 zur Verfügung zu stellen.

Der Schiedsrichter prüft anhand des „digitalen Spielerpasses“ im DFBnet, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) findet nicht statt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen. Auf Hinweis eines Vereines, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen.

Der Nachweis der Spielberechtigung ist dann – auch ohne Vorlage eines Spielerpasses – in dem Fall geführt, wenn für den betreffenden Spieler ein **vollständiger „digitaler Spielerpass“** zur Verfügung steht.

Vollständig ist der „digitale Spielerpass“, wenn der Verein ein zeitgemäßes, ordnungsgemäßes Lichtbild hochgeladen hat.

Bei **unvollständigem „digitalem Spielerpass“** ist für den betreffenden Spieler der Spielerpass vorzulegen. Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses, hat der betreffende Spieler ebenfalls unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

Das Fehlen von Spielerpässen bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthalten oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldstrafe gemäß § 37 RuVO zur Folge, wenn der Spieler spiel- und einsatzberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat.

Spieler, auch Auswechselspieler, deren „digitaler Spielerpass“ unvollständig ist, deren Spielerpass fehlt oder deren Spielerpass kein im Sinne von § 10 SpO befestigtes Lichtbild enthält und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht einsatzberechtigt. Im Falle fehlender Spiel- oder Einsatzberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 SpO und gemäß § 38 RuVO, wobei sich für den Fall, dass der Spielerpass kein im Sinne von § 10 SpO befestigtes Lichtbild enthält, eine Spielwertung auf das Spiel beschränkt, in dem der Mangel festgestellt worden ist.

Pilotphase 3 – Spielzeit 2018/19 vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019 - Ablauf vor dem Spiel

In der Phase 3 werden weitere Ligen/Staffeln in die Phase 2 einbezogen. In den Ligen/Staffeln, die an den Phasen 1 und 2 teilgenommen haben, wird Phase 2 weitergeführt. Welche Ligen/Staffeln in Phase 3 hinzukommen, entscheidet der Verbandsspielausschuss.

Ausfall des Online-Systems (DFBnet)

Steht aus technischen Gründen in der Phase 2 oder 3 das Online-System nicht zur Verfügung, kann die Prüfung der Spielberechtigung auch über den Ausdruck der Spielerliste mit Foto aus dem DFBnet erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, muss gemäß § 47 Ziffer 3 Absatz 1 SpO (amtlicher Lichtbildausweis) verfahren werden. § 47 Ziffer 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Anmerkung:

Bitte führen Sie dennoch – für den Fall eines EDV-Ausfall o.ä. – Legitimationsnachweise der Spieler/-innen wie z.B. Spielerpässe, amtliche Lichtbilddokumente, Ausdruck von der Spielberechtigungsliste mit Lichtbilder mit.

Ihr Ansprechpartner bei Fragen:

Tobias Geis

Koordinator Masterplan

T: 0761/28269-34

E-Mail: geis@sbfv.de

Stand: Juni 2017